

**Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für Studenten der Betriebswirtschaftslehre  
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 20. September 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 1994 (KWMBI II S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Kaufmann Univ." (abgekürzt "Dipl.-Kfm. Univ.") bzw. "Diplom-Kauffrau Univ." (abgekürzt "Dipl.-Kff. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von 12 Wochen beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Pflichtwahlfachbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studenten. Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Pflichtwahlfachbereich beträgt 146 SWS; davon entfallen 80 SWS auf das Grundstudium. Hinzu kommen bis zu 14 SWS im Pflicht- und Pflichtwahlfachbereich für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten."

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der 2. Teil der Diplomprüfung soll im Prüfungstermin des achten Semesters abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden."

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

"Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat in nicht mehr als der Hälfte der Klausuren die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen."

- b) In Satz 2 wird das Wort "Fächer" durch das Wort "Klausuren" ersetzt.

- c) Satz 3 wird aufgehoben; die Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

5. In § 14 Abs. 3 Satz 1 entfällt der Halbsatz nach dem Komma, das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen

- a) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- c) Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung,"

bb) Nach Nr. 5 wird angefügt:

"6. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Zulassung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II umfaßt."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus."

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen."

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung kann in bis zu vier Abschnitten abgelegt werden."

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilfächern
  - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und
  - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II

3. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts
4. Grundzüge der Statistik."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es werden

- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
- im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,
- in jedem der Teilfächer Volkswirtschaftslehre I und II eine zweistündige Klausur,
- im Fach die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts eine fünfstündige Klausur und
- im Fach Grundzüge der Statistik eine vierstündige Klausur geschrieben."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Fachnote im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird zu einem Viertel aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und zu drei Vierteln aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II errechnet."

10. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24  
Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt."

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fächern" die Worte "oder Teilfächern" eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 oder in bis zu zwei Prüfungsteilfächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 möglich.

- c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- "2. je ein Leistungsschein in der speziellen Betriebswirtschaftslehre und in den Pflichtwahlfächern. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsscheine kann innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 zu den regulären Terminen mehrmals wiederholt werden."
- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- "4. eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 12 Wochen."
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung: "Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft".
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß bis zu zwei Prüfungsfächer an, die der Kandidat im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- " Auf Antrag erkennt der Prüfungsausschuß eine Diplomarbeit an, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft, welche eine Doppeldiplomierung einschließt, an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule angefertigt worden ist, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist."
14. Nach § 33 wird eingefügt:

**"§ 33a  
Freier Prüfungsversuch**

- (1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des achten Fachsemesters die Prüfungen des 2. Teils der Diplomprüfung erstmals vollständig abgelegt und die Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht bestanden, so gilt der 2. Teil der Diplomprüfung - außer in den Fällen des § 10 Abs. 4 - als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs mit wenigstens "ausreichend" bewertete Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur erneuten Ablegung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im nächsten Prüfungstermin meldet; statt einer Anrechnung der mit wenigstens "ausreichend" bewerteten Fachprüfungen kann er die Wiederholung zur Notenverbesserung beantragen; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des achten Fachsemesters den 2. Teil der Diplomprüfung bestanden, so darf er alle oder einzelne Fachprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal im nächsten

Prüfungstermin wiederholen, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Fachprüfung.

(3) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt."

15. In § 35 Abs. 3 werden die Worte "und von allen Prüfern" gestrichen.

16. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

a) Der Katalog der zugelassenen Pflichtfächer erhält folgende Fassung:

- "a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
- c) Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre  
Hierfür sind zugelassen:
  - 1. Bank- und Börsenwesen
  - 2. Betriebswirtschaftslehre der Banken
  - 3. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
  - 4. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
  - 5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  - 6. Internationales Management
  - 7. Logistik
  - 8. Marketing
  - 9. Operations Research
  - 10. Rechnungswesen
  - 11. Unternehmensführung
  - 12. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
  - 13. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)"

b) Der Katalog der zugelassenen Pflichtwahlfächer erhält folgende Fassung:

- "1. Bank- und Börsenwesen
- 2. Betriebswirtschaftslehre der Banken
- 3. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- 4. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
- 5. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- 6. Internationales Management
- 7. Logistik
- 8. Marketing
- 9. Operations Research
- 10. Rechnungswesen
- 11. Unternehmensführung
- 12. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- 13. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
- 14. Wirtschafts- und Betriebspädagogik

15. Internationale Wirtschaft
16. Entwicklungspolitik
17. Finanzwissenschaft
18. Statistik
19. Quantitative Wirtschaftsforschung
20. Genossenschaftswesen
21. Arbeitsrecht \*)
22. Öffentliches Recht
23. Steuerrecht
24. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht \*)
25. Soziologie
26. Bildungs- und Wissenssoziologie
27. Entwicklungssoziologie
28. Familien- und Jugendsoziologie
29. Medizinsoziologie
30. Wirtschafts- und Organisationssoziologie/Betriebssoziologie
31. Wirtschafts- und Betriebspsychologie
32. Kommunikationswissenschaft
33. Politikwissenschaft
34. Sozialpolitik
35. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens \*\*)
36. Wirtschaftsgeographie
37. Wirtschaftsgeschichte
38. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
39. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
40. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
41. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/  
Brasilien)
42. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/  
Lateinamerika)

\*) Eine Kombination dieser Fächer ist nicht möglich

\*\*\*) Nur kombinierbar mit

- ◆ Sozialpolitik
- ◆ Soziologie
- ◆ Wirtschafts- und Betriebspsychologie."

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die eine nach den bisherigen Vorschriften vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von wenigstens drei Monaten während des Studiums bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 1995/96 abgeleistet haben, gilt folgendes:
  1. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
  2. Die Meldefrist zum 2. Teil der Diplomprüfung bemißt sich nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung in der bisherigen Fassung.
  3. Spätester Prüfungstermin i. S. des § 33a ist das neunte Fachsemester.

- (3) Bezüglich der Diplomvorprüfung gilt:
1. Wer zur Diplomvorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen zugelassen ist, legt sie nach diesen Bestimmungen ab.
  2. Wer bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, legt sie vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung ab. Der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre wird als Prüfung im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I behandelt.
  3. Wer im Sommersemester 1995 sein Studium begonnen hat und bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen ist, darf sich abweichend von Nr. 2 mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung am Ende des Wintersemesters 1995/96 zur Ablegung der Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften entscheiden.

- (4) Bezüglich der Wahl der Prüfungsfächer in der Diplomprüfung gilt:

Wer das Studium der Fächer Wirtschaftsinformatik 1 und Wirtschaftsinformatik 2 bis zum Sommersemester 1995 begonnen hat, darf diese Fächer nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. März und 1. August 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. August 1995 Nr. X/4 - 6/129 544.

Erlangen, den 20. September 1995



Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 20. September 1995 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1995 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 1995.